

## Vollmacht in Straf- und Bußgeldsachen

Hiermit erteile ich \_\_\_\_\_

Herrn Rechtsanwalt Thomas Ulrich die Vollmacht, mich in der Angelegenheit

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

in allen Instanzen zu verteidigen bzw. zu vertreten, und zwar auch bei meiner Abwesenheit.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO, dem StVollzG, dem StrEG, dem JGG und dem OWiG das Recht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, Verteidigung und Verfahrensführung in Straf- und Bußgeldsachen sowie in allen sonstigen mit der o. g. Angelegenheit zusammenhängenden Verfahren.

Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Befugnis

- zur Vertretung, Verteidigung und Verfahrensführung in Nebenklage-, Adhäsions-, Widerklage- und Privatklageverfahren, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten, Strafverfolgungsentschädigungs- und Betragsverfahren vor Gerichten, Verwaltungs- und Ermittlungsbehörden, Versicherungen und sonstigen Stellen
- zur Akteneinsicht und Anfertigung von Fotokopien nach eigenem Ermessen
- zur Antragstellung/Klageerhebung, -erwiderung und -rücknahme im Haupt-, Folge-, Verbund- und Nebenverfahren
- zur Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- zur Einlegung, Rücknahme, Beschränkung und Verzicht von Rechtsmitteln, Anschlussrechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- zur Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO
- zur Stellung eines Antrages auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung und zur Vertretung in der Hauptverhandlung bei Abwesenheit (§§ 234, 329 Abs. 1, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO, § 73 Abs. 3 OWiG)
- zur Stellung und Rücknahme von Strafanträgen sowie anderen nach der StPO zulässigen Anträgen
- zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger und deren Versicherung
- zum Abschluss von Vereinbarungen etc.
- zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)
- zur Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen
- zur Entgegennahme und Freigabe von Geldern, Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten und Gegenständen - auch derer die beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen wurden - sowie sonstigen Zahlungen Dritter und zur Erteilung von Quittungen
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht - auch nach § 138 StPO)
- zur Vernichtung der Handakten nebst sämtlicher Urkunden und Unterlagen, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind
- zur Berechnung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf sämtliche Neben- und Folgeverfahren wie z. B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzungs-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

Gemäß § 367 BGB werden eingehende Zahlungen zunächst mit den Kosten des Bevollmächtigten verrechnet. Im Falle der Beauftragung in mehreren Angelegenheiten kann dies auch durch Umbuchung mit in anderen Angelegenheiten eingehenden Zahlungen erfolgen.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des hiermit beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Bevollmächtigte befreit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift